

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für den Abschluss und die Abwicklung von Werkverträgen im Bereich Visuelle Kommunikation. Mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. der Offerte durch den/die Besteller/-in gelten sie als akzeptiert, sofern nicht ein ausdrücklicher schriftlicher Vorbehalt angebracht wird. Die AGB gelten ebenso für ergänzende mündliche wie auch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

2. Angebot

- 2.1 Die Offerte wird gestützt auf die Offertanfrage des Bestellers/der Bestellerin erstellt. Der/die Besteller/-in verpflichtet sich zu vollständigen und richtigen Angaben.
- 2.2 _____ unterbreitet dem/die Besteller/-in eine schriftliche Offerte (in zweifacher Ausführung), welche die Art und den Umfang der angebotenen Arbeiten sowie das Pauschalhonorar oder den Stundenansatz festhält.
- 2.3 Der Vertrag kommt zustande, sobald der/die Besteller/-in die Offerte rechtskräftig unterschreibt und ein Exemplar _____ zurücksendet. Der Vertrag wird entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2.4 Die Offerte gilt für höchstens 20 Tage ab Empfang durch den/die Besteller/-in.

3. Ausführung

- 3.1 _____ erbringt die Leistung persönlich oder unter Einsatz sorgfältig ausgewählter und gut instruierter Mitarbeitenden.
- 3.2 Ausnahmsweise können auch Dritte zur Leistungserbringung eingesetzt werden. Der/die Besteller/-in wird über deren Einsatz umgehend informiert. _____ bleibt für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

4. Leistungsänderungen

- 4.1 Die Parteien können jederzeit schriftlich eine Leistungsänderung beantragen. Die andere Partei teilt innert 10 Tagen mit, ob die Änderung möglich ist.
- 4.2 Bei einer von dem/der Besteller/-in gewünschten Änderung, teilt _____ innert gleicher Frist mit, welche Auswirkungen dies auf die Vergütung hat.
- 4.3 Änderungen am Leistungsumfang und an der Vergütung müssen zwischen den Parteien schriftlich festgehalten werden.

5. Änderungen, Widerruf, Kündigung

- 5.1 Ist der Vertrag unbefristet abgeschlossen, kann er unter Einhaltung einer Frist von _____ von beiden Parteien gekündigt werden.
- 5.2 Wird der Vertrag von dem/der Besteller/-in ganz oder teilweise vorzeitig gekündigt, hat _____ bei Vereinbarung von Pauschalhonoraren folgende Ansprüche:
- Bei Kündigung in der Planungsphase $\frac{1}{3}$ des Honorars;
 - Bei Kündigung nach Genehmigung des Layouts, aber vor der Abgabe $\frac{2}{3}$ des Honorars;
 - Bei Kündigung in der Umsetzungs- oder Produktionsphase das ganze Honorar.
- 5.3 Bei einer Entschädigung nach Zeitaufwand ist der entsprechende Aufwand sowie das eingesetzte Material von dem/der Besteller/-in vollständig zu entschädigen.
- 5.4 Für den durch den vorzeitigen Widerruf oder Kündigung des Vertrages entstandenen Schaden sind die Parteien schadenersatzpflichtig.
- 5.5 Das Recht auf fristlose Kündigung des Vertrages bleibt beiden Parteien vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Eintritt von Ereignissen, welche die Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die dauernde bzw. wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragsvorschriften;
 - Die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder der Nachlassstundung über eine Partei.

6. Honorar

- 6.1 Das Honorar kann als Pauschale oder nach Zeitaufwand festgelegt werden und ist in der Offerte geregelt. Alle Beträge verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Der/die Besteller/-in hat sämtliche nachgewiesene Spesen und Materialkosten aus dem Vertragsverhältnis zusätzlich zum Honorar zu vergüten. Reisespesen mit dem Auto sind mit CHF 0.65 pro Kilometer und Auslagen für den öffentlichen Verkehr zu den effektiven Kosten zu entschädigen.
- 6.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist das Erstgespräch zwischen und dem/der Besteller/-in kostenfrei. Jedes weitere Treffen und zusätzliche Aufwendungen für die Offertstellung sind kostenpflichtig und werden zum allgemeinen Stundenansatz von verrechnet.
- 6.3 Die Offerte enthält die Anzahl der Korrekturläufe. Zusätzliche zu den in der Offerte festgelegten Korrekturen werden mit einem Stundensatz von verrechnet.

7. Urheberrecht und Recht zur Werknutzung

- 7.1 Sämtliche Urheberrechte gemäss URG an allen von realisierten Werke bleiben ausschliessliches Eigentum von Dies gilt insbesondere auch für Vorstudien, Vorarbeiten, Konzepte, Muster und Prototypen.
- 7.2 Ohne Einverständniserklärung von ist der/die Besteller/-in nicht berechtigt, Änderungen an den von geschaffenen Werken vorzunehmen.
- 7.3 Der Nutzungsumfang der durch geschaffenen Werke ergibt sich aus dem mit dem/der Besteller/-in vereinbarten vertraglichen Regelungen und dem Vertragszweck. Der/die Besteller/-in muss sich insbesondere an den beim Vertragsabschluss festgelegten inhaltlichen, zeitlichen und örtlichen Rahmen halten. Wurde diesbezüglich nichts vereinbart, so bezieht sich die Nutzung auf die einmalige Verwendung. Für jede ausservertragliche Nutzung hat der/die Besteller/-in eine schriftliche Bewilligung einzuholen und die zusätzliche Nutzung ist zu entschädigen.
- 7.4 Die Originaldaten werden dem/der Besteller/-in nicht ausgehändigt. Sie gehören

8. Rechte und Pflichten des Bestellers/ der Bestellerin

- 8.1 und Besteller/-in vereinbaren vorgängig Abnahmekriterien und den Termin der Abnahme. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu verfassen, das beide Parteien unterschreiben.
- 8.2 Mängel am Werk sind von dem/der Besteller/-in innerhalb von 5 Tagen ab Lieferdatum schriftlich und substantiiert zur rügen. Geht nicht innerhalb der genannten Frist von 5 Tagen eine Mängelrüge bei ein, so gilt das Werk gestützt auf Art. 370 OR als genehmigt.
- 8.3 Unerhebliche Mängel berechtigen den/die Besteller/-in nicht zur Verweigerung der Abnahme. behebt die gerügten Mängel im Rahmen der Garantieleistungen.
- 8.4 Bei erheblichen Mängeln wird die Abnahme zurückgestellt. behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt den/die Besteller/-in zu einem neuen Abnahmetermin ein.
- 8.5 Beauftragt der/die Besteller/-in Werke Dritter abzuändern oder zu bearbeiten, so ist der/die Besteller/-in dafür verantwortlich, dass er/sie über alle dafür erforderlichen Genehmigungen verfügt und der erteilte Auftrag keine Verletzung Rechte Dritter darstellt. Andernfalls haftet der/die Besteller/-in vollumfänglich für Ansprüche Dritter gegenüber
- 8.6 Versteckte Mängel kann der/die Besteller/-in innert einer Garantiefrist von 12 Monaten ab Abnahme noch geltend machen.

9. Weitere Rechte und Pflichten

- 9.1 ist verpflichtet, den angenommenen Auftrag sorgfältig und vertragsgemäss auszuführen.
- 9.2 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen als vertraulich, die nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sind. Diese Vertraulichkeitspflicht gilt schon vor Vertragsabschluss und dauert auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an.
- 9.3 hat das Recht, sich auf dem Werk des Bestellers/der Bestellerin als Hersteller/-in zu vermerken. Vorab einigen sich und der/die Besteller/-in über die Form.

9.4 ist verpflichtet, alle Unterlagen in Zusammenhang mit der Auftragsausführung nach Auftragsabschluss 1 Jahr aufzubewahren. Nach Ablauf der einjährigen Frist ist von der Aufbewahrungspflicht befreit und es besteht keine Mitteilungspflicht gegenüber dem/der Besteller/-in.

9.5 hat Anspruch auf 10 Exemplare von allen durch ihn/sie produzierten Arbeiten, darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen. Die Belege sind unaufgefordert zuzustellen. Bei wertvollen Stücken ist eine angemessene und vorgängig vereinbarte Anzahl zu überlassen.

10. Haftung

10.1 gewährleistet, das Werk mit allen zugesicherten Eigenschaften zu übergeben.

10.2 haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliche Schädigung. Er haftet nicht für mittlere oder leichte Fahrlässigkeit.

10.3 haftet nicht für Schäden, die durch mangelnde Mitarbeit oder fehlende bzw. mangelhafte Information des Bestellers/der Bestellerin oder aufgrund höherer Gewalt entstehen, solange nicht grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

10.4 Der/die Besteller/-in haftet vollumfänglich für jede Vertragsverletzung, inkl. jede Verletzung der vorliegenden AGB, sofern er/sie nicht beweisen kann, dass ihn/sie keine Schuld trifft.

11. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

11.1 Die Abrechnung erfolgt gestützt auf die Offerte und deren allfälligen nachträglichen Änderungen.

11.2 Die Rechnung wird nach Beendigung des Auftrages dem/der Besteller/-in zugestellt. Diese ist innert 10 Tagen ab Zustellung und ohne Abzüge zu bezahlen.

11.3 Bei Aufträgen von über CHF 10 000.– hat das Recht, von dem/der Besteller/-in einen Vorschuss von mindestens $\frac{1}{3}$ des Preises zu verlangen.

12. Rechtliches

12.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

12.2 Die vorliegende Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschliesslich Schweizerischem Recht.

12.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist

12.4 Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) werden wegbedungen.

Ort, Datum:

Unterschrift Besteller/-in: